

# Geld für Dienstreisen

## **Irritierendes Abrechnungssystem wurde geändert – Führungskräfte der Feuerwehren können ihre dienstlichen Fahrten unkomplizierter abrechnen – Änderung trat im August in Kraft**

Zum 1. August 2011 wurden die Vorschriften der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) über die Reisekosten für Feuerwehrführungsdienstgrade auf Kreis- und Gemeindeebene geändert. Grund dieser Änderung der AVBayFwG war eine zum 1. Mai 2010 erfolgte Änderung von Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2010. Wird eine Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz seitdem höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abfahrt oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären. Die Regelung gilt entsprechend für die Wegstreckenentschädigung. Darüber hinaus ist seitdem der Dienstort von Dienstreisenden, welche keine Dienststelle haben, in welcher sie ständig oder überwiegend Dienst leisten, die Gemeinde, an welcher sich die Dienststelle befindet, welcher sie organisatorisch zugeordnet sind.

Diese aus rein beamtenrechtlichen Gründen veranlassten Änderungen führten zu nicht beabsichtigten Belastungen der ehrenamtlich für den Staat bzw. die Gemeinde tätigen Feuerwehrführungsdienstgrade, welchen nach der bis einschließlich 31. Juli 2011 geltenden Regelung Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften gewährt wurde. Da Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister organisatorisch dem Landratsamt zugeordnet sind, ist deren Dienstsitz das Landratsamt. Der Dienstsitz der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter ist der Sitz der gemeindlichen Feuerwehr. Sie konnten deshalb, sofern sie Dienstreisen an der Wohnung angetreten oder beendet haben, ledig-

lich Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung geltend machen, die bei der Abreise oder Ankunft am Landratsamt bzw. dem Sitz der gemeindlichen Feuerwehr angefallen wären. Da Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle in der Regel keine Reisen im Sinne des BayRKG sind, konnten auch den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrführungsdienstgraden hierfür keine Kosten erstattet werden.

Die Feuerwehrführungsdienstgrade gehen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit jedoch häufig von der Wohnung aus nach. Um diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, die ehrenamtlich wahrgenommenen Feuerwehrführungsfunktionen zu stärken und auch für die Zukunft sicherzustellen, dass sich genügend motivierte und gut ausgebildete Feuerwehrdienstleistende zur Übernahme dieser Ehrenämter bereit erklären, wurden in einem Eilverfahren die Verweisungen in der AVBayFwG auf die Reisekostenentschädigung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften geändert. Nunmehr wird Kreisbrandräten, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern sowie Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern für alle Reisen und Gänge, die ausschließlich in Wahrnehmung der ihnen in diesem Ehrenamt obliegenden Aufgaben durchgeführt werden, die Kosten erstattet. Die Regelung des Bayerischen Reisekostengesetzes, wonach bei einem Antritt oder Ende der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Fahrkosten erstattet werden, die bei der Abfahrt oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären, findet ausdrücklich keine Anwendung. Damit wurde für die Feuerwehrführungsdienstgrade weitestgehend der Rechtszustand vor dem 1. Mai 2010 wieder hergestellt. □